

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen
an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
und an Anstalten der Lehrer/-innen und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbf.gv.at

per Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 4. Dezember 2014
ZA-Zl.: 2014/zu 175, MMag. Rai/Ka

Stellungnahme zu: GZ BMBF-12.940/0002-III/2/2014 vom 6. November 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Der ZA-BMHS bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs sowie die Einarbeitung einiger von ihr vorgeschlagenen Änderungen, ersucht aber dennoch um Aufnahme folgender Anträge in die SchUG-Novelle 2014 bzw. in die SchUG-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012:

1. Anstelle der Änderung des § 35 Abs.1 Z 1 ersuchen wir um Änderung des § 35 Abs.1 Z 2 dahingehend, dass nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt wird:

„Sofern an der Schule ein Fachvorstand bestellt ist, ist dieser als fachkundiger Lehrer (Prüfer) zu bestimmen.“

Begründung:

Da sowohl die Direktor/-innen als auch die Fachvorstand/-innen die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission fordern, würde man durch diese Änderung beiden gerecht.

2. Erläuterungen – Besonderer Teil:

Zu Z4, 5, 8, 9, 11 und 12:

Diese Änderungen betreffen auch die (generelle) Abschlussarbeit an BMS. Dafür sollen laut Auskunft der pädagogischen Sektionsleitung im BMBF demnächst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Sollten diese Veränderungen Rechtskraft erlangen, fordert der ZA-BMHS eine der für die Betreuung der Diplomarbeit entsprechende Abgeltung.

-2-

3. Der ZA-BMHS fordert wie auch in der Stellungnahme zum Entwurf der SchUG-Novelle 2012, dass die Semesterprüfungen gemäß § 23a (1) auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden können.

Begründung:

In den BMHS ist es teilweise unmöglich, Semesterprüfungen während des Unterrichts durchzuführen (BAKIP, Werkstätte-HTL, mehrstündige Prüfungen,...). Auch in den Erläuterungen zum Entwurf 2012 war die Durchführung der Semesterprüfungen vorgesehen „...in Analogie zu den Kolloquien des SchUG-BKV“.

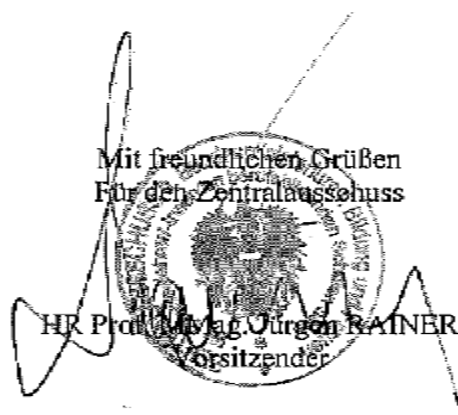
4. Der ZA-BMHS fordert eine klare Regelung für Semesterprüfungen in Laborgegenständen. Nach Aussage unterrichtender Expert/innen sind solche praktischen Prüfungen (gemäß § 23a (4) SchUG) in einer Dauer von 15 bis 30 Minuten undurchführbar.

5. Der ZA-BMHS fordert die Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen für die Individuelle Lernbegleitung, wenn diese für „zweckmäßig erachtet“ wird.

Begründung:

Im § 19a (1) SchUG wird die Individuelle Lernbegleitung eines Schülers davon abhängig gemacht, ob diese „...von einem unterrichtendem Lehrer und dem Schüler als zur Verbesserung der gesamten Lernsituation zweckmäßig erachtet wird ...“.

Dem ZA-BMHS wurde am 7.11.2014 ein Dienstzettel vom 2.9.2014 (unterschrieben von Mag. Krenthaller) auf Nachfrage übergeben, der die Zuteilung auf maximal 40 Betreuungsstunden je betroffener Klasse pro Schuljahr einschränkt.



Kopie an: Präsidium des Nationalrates

BM | BF